



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

13.10.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Homann

Telefon: 6052-20

HomannG@aw.m.stadt-
muenster.de

Betrifft

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge

03.11.2022	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
15.11.2022	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
15.11.2022	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
15.11.2022	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
16.11.2022	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
06.12.2022	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
08.12.2022	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
14.12.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
14.12.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)“ wird beschlossen (Anlage zur Vorlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Anlass für die vorgeschlagene Satzungsänderung ist die Überarbeitung des Straßenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist. Die meisten Änderungen werden aufgrund von Neuwidmungen von Straßen erforderlich; darüber hinaus werden einige Stichstraßen/Abzweigungen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen und Straßenumbenennungen nachvollzogen. Insgesamt schlägt die Verwaltung 14 Änderungen vor (Artikel 1 der Änderungssatzung).

In der ersten Spalte der Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

- L Löschungen
- N Neuaufnahme
- B Berichtigungen
- NW Neuwidmung
- P Präzisierung oder Aktualisierung des Satzungstextes,

Es werden nur die Punkte geändert, die mit einer Abkürzung gekennzeichnet sind.

Im Straßenverzeichnis selbst bedeuten die Abkürzungen:

- Z Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Reinigungen (Die Häufigkeit „0,5“ bedeutet 14-tägliche Reinigung).
 - V Vollreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen und Gehwege wöchentlich regelmäßig von der Stadt gereinigt werden müssen.
 - F Fahrbahnreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen wöchentlich regelmäßig von der Stadt und deren Gehwege regelmäßig von den Anliegern gereinigt werden müssen.
 - A Anliegerreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen und Gehwege regelmäßig von den Anliegern gereinigt werden müssen.
 - D Durchgangsstraßen. Straßen und Straßenteile, die über den Anliegerverkehr hinaus besondere Bedeutung für den Durchgangsverkehr haben. Für die Anlieger dieser Straßen gilt eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.
 - „()“ Nähere Bezeichnung des regelmäßig zu reinigenden Teilstückes des Hauptstraßenzuges.
- Stichstraßen: Stichstraßen sind durch Hausnummernpaare kenntlich gemacht, entweder durch einen Bindestrich (von – bis) oder durch einen Schrägstrich (z.B. „2/11“). Die Hausnummern vor und hinter dem Schrägstrich bezeichnen hierbei die Häuser links und rechts der Straßeneinmündung.

I. V.

gez.
Heuer
Stadtrat

Anlagen: - Änderungssatzung
- Anlage A